

Das neue Datenschutzgesetz per 1. September 2023

Worum geht es?

Das neue Datenschutzgesetz (DSG) tritt per 1. September 2023 in Kraft und bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, die sich in der Schweiz befinden und deren Daten durch Private oder den Staat bearbeitet werden. Daten von juristischen Personen sind neu nicht mehr geschützt. Die zugrundeliegende Idee ist es, den betroffenen Personen mehr Transparenz und damit eine Stärkung ihrer Rechte in Bezug auf ihre eigenen Daten zu geben («informationelle Selbstbestimmung»). Weiter soll dadurch auch eine Förderung der Prävention und der Eigenverantwortung der Datenbearbeiter bewirkt werden. Damit verbunden sind die Stärkung der Datenschutzaufsicht und ein Ausbau der Strafbestimmungen. Für Unternehmen schafft das Gesetz ausserdem neue Pflichten, insbesondere bei der Erhebung, dem Verlust oder dem Missbrauch von Personendaten.

Der AGVS hat gemeinsam mit dem Schweizerischen Leasingverband (SLV) relevante Informationen zur Totalrevision aufbereitet, darunter verschiedene Checklisten sowie eine Präsentation, welche die für Garagisten relevanten Neuerungen anschaulich erklärt. Weiter hat der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) Vorlagen zur Verfügung gestellt. [Hier finden Sie alle Informationen, Checklisten und Vorlagen.](#) Beachten Sie, dass mit den zur Verfügung gestellten Dokumenten kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Der AGVS haftet zudem nicht für deren Aktualität und Richtigkeit.

Ausgewählte Fragen und Antworten zum Datenschutzgesetz

Was passiert, wenn ich mich nicht an die neuen Vorschriften halte?

Im Falle eines Verstosses gegen das neue Gesetz drohen Sanktionen in Form von Bussgeldern bis CHF 250'000. Im Gegensatz zur DSGVO richten sich die Sanktionen unter dem revDSG nicht gegen das fehlbare Unternehmen, sondern gegen natürliche Personen (z.B. Geschäftsführer oder Verwaltungsrat), welche für den Datenschutz verantwortlich sind. Es wird ausschliesslich (eventual-)vorsätzliches Verhalten bestraft (Art. 60 ff. revDSG). Strafanzeigen können von Personen ausgehen, von welchen Personendaten bearbeitet werden. Das Ignorieren des (neuen) Datenschutzgesetzes kann zudem für das Unternehmen der verantwortlichen Person selbst Folgen haben, insbesondere für seine Reputation. Auch der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDÖB) kann sich einschalten und Verwaltungsmassnahmen treffen (z.B. Anordnung, dass eine Bearbeitung angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird oder Personendaten gelöscht werden). Deswegen sollten sich Garagisten so früh wie möglich mit dem neuen Datenschutzgesetz vertraut machen und professionelle Unterstützung in Betracht ziehen.

Was ist die Rolle des Datenschutzverantwortlichen?

Der Verantwortliche ist derjenige, der über die Datenbearbeitung «bestimmt», also in den meisten Fällen die Garage. Die verantwortliche Person trifft dann die Pflicht, die Vorgaben des Gesetzes im eigenen Betrieb umzusetzen. Beim Leasing ist auch die Leasinggesellschaft ein eigener Verantwortlicher, da sie nach gesetzlichen Vorgaben die Finanzierung regelt.

Ist das EU-Datenschutzrecht einzuhalten?

In der Regel nicht. Erst wenn Dienstleistungen und Fahrzeuge explizit im EU-Raum angeboten werden, Personen aus der EU also gezielt mit Websiteanalyse (bspw. Cookies) überwacht werden oder eine Niederlassung im EU-Gebiet oder Liechtenstein betrieben wird, ist die EU-DSGVO einzuhalten.

Was muss man bezogen auf das neue Datenschutzgesetz tun?

Das revidierte Datenschutzgesetz stellt neue, zum Teil auch strafbewehrte Anforderungen an die Bearbeitung von personenbezogenen Daten. Um den Anforderungen gerecht zu werden, müssen Unternehmen primär überprüfen, welche personenbezogenen Daten sie sammeln, bearbeiten sowie speichern und dabei ihre Datenverarbeitungsprozesse dokumentieren. Wichtig ist ebenfalls, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise über die Bearbeitung ihrer Daten informiert werden, zum Beispiel über eine Datenschutzerklärung. Damit allein ist es aber noch nicht getan, denn das Gesetz kennt noch weitere Vorschriften und verlangt auch Massnahmen bezüglich Datensicherheit.

Was muss man bezüglich Datensicherheit tun?

Eine Verletzung der Datensicherheit kann ebenso strafbewehrt sein, wenn man keine oder ungenügende Massnahmen ergriffen hat (Art. 8 revDSG). Das kann sein, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden, gemäss der Definition in Art. 5 lit. h revDSG. Für die Datensicherheit müssen daher angemessene, geeignete, sofern finanziell tragbar, technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden. Bei diesen Massnahmen liegt das Ziel vor allem darin, dass Unbefugten der Zugriff zu den Daten verhindert verwehrt wird und diese die Daten nicht einsehen oder auf diese einwirken können.

Kann man die Datenschutzerklärung des Importeurs kopieren?

Es ist dringend davon abzuraten, die Datenschutzerklärung eines anderen Unternehmens, insbesondere die des Importeurs, zu kopieren. Der Importeur ist der Lieferant und hat keinen Endkundenprozess wie beispielsweise Verkauf, Finanzierung, Aftersales, sodass diese Vorgänge in seiner Datenschutzerklärung nicht dokumentiert sind. Es ist wichtig, dass jedes Unternehmen seine eigene Situation und internen Prozesse bewertet, um sicherzustellen, dass sie dem neuen DSG entsprechen. Die Datenschutzerklärung muss somit spezifisch auf den eigenen Betrieb und die eigenen Datenverarbeitungsprozesse abgestimmt sein. Die konkrete Umsetzung des neuen DSG ist also sehr komplex und für jeden Betrieb unterschiedlich. Eine einzige, für alle Betriebe gültige Lösung ist daher schwierig.

Gilt Datenschutz auch gegenüber meinen Mitarbeitenden? Müssen diese auch geschult werden?

Gegenüber den Angestellten kommen einerseits die Grundsätze des Mitarbeiterdatenschutzes gemäss OR und nur ergänzend diejenigen des DSG zur Anwendung. Wer die Organisation und sich als Geschäftsführer schützen will muss die Mitarbeitenden unbedingt schulen. Normale Mitarbeitende können für eine Datenschutzverletzung vermutlich nur selten haftbar gemacht werden, wenn nicht in umfassenden Schulungen Richtlinien mitgeteilt wurden.

Muss man einen Cookie-Banner benutzen?

Es kommt darauf an, wie und wann Cookies auf der Website verwendet werden. Werden nur technisch notwendige Cookies verwendet, ist kein Banner erforderlich. Meistens werden jedoch Webtracking-Cookies wie z.B. Google Analytics verwendet, die aber erst nach einer transparenten und angemessenen Information über die Datenbearbeitung geschaltet werden dürfen. Dies kann durch einen Cookie-Banner mit kurzer Erläuterung und Link zur Datenschutzerklärung sowie einem Button «schliessen» gelöst werden, der dann die Webtracking-Cookies freigibt. Vermutlich wird ein Cookie-Banner mit Auswahlmöglichkeiten, wie wir es von EU-Websites kennen, nicht erforderlich sein. Hier warten wir noch auf die Empfehlungen der Behörden und Gerichte.

Was muss ich beim Versand von Newslettern beachten?

Nichts! Tatsächlich ändert sich entgegen vielen Meldungen mit dem revidierten Datenschutzgesetz nichts an den Vorgaben zum Newsletterversand, denn bereits seit 2007 ist dies in Art. 3 Abs. 1 Bst. o UWG geregelt. Daran ändert das neue DSG nichts. Es ist wie bisher rechtmässig, Kunden und Interessenten kommerzielle Werbung zu gleichartigen Produkten und Dienstleistungen zu senden, wenn man vom Kunden die Mailadresse erhalten hat und im Mail ein Abmeldemöglichkeit vom Newsletter anbietet. Dennoch fordern einige Importeure den Nachweis einer schriftlichen Einwilligung des Kunden zum Mailing, obwohl wir der Meinung sind, dass auch die Marke bzw. der Importeur eine, wenn nicht gar die Kundenbeziehung hat. Ein Kunde oder Interessent muss somit weder gefragt werden noch muss er einwilligen. Eine Information über die Art und Weise der Datenbearbeitung zum Newsletterversand erfolgt durch eine Verlinkung im Mail mit der Webseite/Datenschutzerklärung. Achtung: Ein Unterlassen wäre strafbewehrt.

Darf ich noch Einladungen, Gruss- und Weihnachtskarten an meine Kunden versenden?

Die gute alte Briefpost unterliegt keinen Werbebeschränkungen, sofern der Brief persönlich adressiert ist.

Die Impunix AG, Dienstleistungspartner des AGVS, hat in Ergänzung ein Dokument mit den zehn wichtigsten Punkten zusammengestellt. Dabei handelt es sich um eine verkürzte Information zum neuen Datenschutzgesetz. Sie umfasst nur das Minimum und geht auf Niederlassungen, weitere Geschäftsbereiche etc. nicht ein und ist keine Rechtsberatung. Das Dokument kann [hier](#) abgerufen werden.

Rechtsberatung AGVS

Haben Sie spezifische Fragen oder bestehen nach der Lektüre dieses Dokuments Unsicherheiten? Kontaktieren Sie den [Rechtsdienst des Verbands](#). AGVS-Jurist Tahir Pardhan (031 307 15 15, rechtsdienst@agvs-upsa.ch) beantwortet sowohl telefonische als auch schriftlichen Anfragen im Rahmen einer kostenlosen Ersteinschätzung. In umfangreicheren Fällen kann die Konsultation eines externen Anwalts dennoch unumgänglich werden. Für genau solche Zwecke hat der AGVS Partnerschaften zu Anwältinnen und Anwälten in der Deutschschweiz, in der Westschweiz und im Tessin. Neben einem breiten Netz von Juristinnen und Juristen kommen die Mitglieder auch in den Genuss eines vergünstigten Stundenansatzes.